

Das Entfernen einer Krone oder eines Provisoriums

Judith Kressebuch

Unter der Leistungsnummer GOZ 2290 wird das Entfernen aller indirekt hergestellten, definitiven Versorgung, wie Einlagefüllungen, Kronen, Brückengliedern, Teilkronen, Veneers, Stegen oder Ähnlichem, berechnet. Ob die Rekonstruktion zementiert oder adhäsiv befestigt wurde, ist hierfür unerheblich. Auch das Abtrennen von Stegen, Brückengliedern, Wurzelkappen oder sonstigen Verbindungselementen kann unter dieser Ziffer berechnet werden. Das Entfernen von plastischen Füllungsmaterialien ist nicht nach GOZ 2290 berechenbar, da der Leistungsinhalt nicht erfüllt wird.

Sind Kronen verblockt, kann die GOZ 2290 für das Durchtrennen der Verblockung und ebenfalls für die Entfernung der Krone angesetzt werden. Wird ein Zahn extrahiert oder durch eine Osteotomie entfernt, der bereits mit einer Krone versorgt ist und die Krone muss zuvor vom Stumpf entfernt werden, wird die „EKR“ auch berechnet. Bei einer Extraktion des Zahnes einschließlich der Krone ist dies nicht möglich.

Häufig verweigern Versicherungen die Erstattung bei einer mehrfachen Berechnung der GOZ 2290. Hier empfiehlt sich der Hinweis auf die Leistungsbeschreibung, die zwei unterschiedliche Maßnahmen beschreibt, wie die Entfernung und/oder das Abtrennen einer Rekonstruktion. Werden bei einer Brücke zunächst die Brückenglieder von den Brückenankern abgetrennt, kann die GOZ 2290 je notwendiger Trennstelle zusätzlich zu dem Entfernen der Kronen auf den Brückenpfeilern angesetzt werden. Das Glätten von Trennstellen im Mund wird gesondert nach GOZ 4030 berechnet.

Grundsätzlich kann die GOZ 2290 nicht für das Entfernen einer provisorischen Versorgung in Rechnung gestellt werden. Die Leistungsbeschreibung der jeweiligen Ziffern (GOZ 2260, 2270, 5120 und 5140) beinhaltet bereits die Entfernung des Provisoriums. Wurde die provisorische Krone oder Brücke jedoch zuvor definitiv einzementiert, ist der Aufwand ungleich höher. Die Provisorien müssen oftmals aufgetrennt und die Zementreste von den Stümpfen entfernt werden. Gerade bei der Abnahme von Langzeitprovisorien nach den GOZ-Nummern 7080 und 7090 ist dies sehr häufig der Fall.

Bei der Wiederbefestigung einer Suprakonstruktion auf einem Implantat beinhaltet die GOZ 9060 (Auswechseln von Aufbauelementen im Reparaturfall) nicht die Abnahme der Suprakonstruktion. Es kommt auch hier die GOZ 2290 zum Tragen.

Zusätzliche Materialkosten sind gemäß §4 Abs.3 GOZ nicht ansatzfähig, insofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Die Kosten für besonders hochwertige und teure Bohrer, Kronentrenner oder Ähnliches können dem Patienten nur in Rechnung gestellt werden, wenn es sich um Einmalinstrumente handelt, bei denen durch ein Aufzehren von 75 Prozent des 2,3-fachen Gebührenfaktors die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist (siehe Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.05.2004).

Fazit

Damit die „Entfernung einer Einlagefüllung, Krone o.ä.“ korrekt abgerechnet wird, sollte bereits bei der Behandlung eine sorgfältige Dokumentation der Leistungen erfolgen. Ein Hinweis auf der Rechnung erleichtert die Erstattung durch die Versicherungen und Beihilfestellen.



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

ANZEIGE



Entspannen Sie Ihre Patienten!

NTI
tss

Schientherapie bei
CMD und Bruxismus

zantomed

Tel: 0203 - 80 510 45 • www.zantomed.de

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Judith Kressebuch
Gymnasiumstraße 18-20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

MIT WENIGEN KLICKS ZUM WUNSCHTERMIN



ONLINE TERMIN MANAGEMENT

Mehr Details und einen Produktfilm
finden Sie auf dampsoft.de

FÜR IHRE PATIENTEN

Pionier der Zahnarzt-Software.
Seit 1986.



DAMP SOFT
Die Zahnarzt-Software